

Sein Gesuch um den Consens wurde 21. 1. 1660 durch die Preußische Regierung dem Kurfürsten befürwortet vorgelegt⁶⁸⁾ und von letzterem 27. 1. die Ausfertigung befohlen. Diese muß indessen unterblieben sein, denn am 22. 6. ej. erfolgt gleiches Gesuch an den Kurfürsten, und darauf wird abermals 27. 6. der Consens zum Verkaufe von Bartelsdorf an eine adelige Familie ertheilt mit der Erlaubniß, nunmehr die Alienation ins Werk zu setzen.⁶⁹⁾

Wilhelm hatte bereits 19. 5. 1660 mit dem Preußischen Landrath und Vogt zu Fischhausen George Abel v. Tettau eine „Berahmung“ abgeschlossen, wonach er diesem die Hälfte des Dorfs Bartelsdorf, 20 Hufen an der Tappelkeimschen Grenze in gerader Linie zwischen Albrechtsdorf und Merguhnen gelegen, nebst Krug-Verlag für 6000 M. abtrat.⁷⁰⁾

An diesen Verkauf knüpfte sich jedoch ein Prozeß mit dem Oberstlieutenant Andreas v. Helmich genannt Gottburg, welcher auf die verkaufte Kruggerechtigkeit nebst 2 Krughufen Anspruch machte. Der Streit wurde durch gütlichen Vergleich v. 6. 12. 1664 beendigt, wonach letzterer mit 700 M. abgefunden wurde, wozu Wilhelm v. A. 450 M. zahlte, George Abel v. Tettau ex liberalitate, ohne Abzug von dem restirenden Kaufgilde, 250 M.⁷¹⁾

68) Statthalter Fürst Radziwill und die Regimentsräthe nennen den Wilhelm „Vasall und adliger Einsaß des Amts Pr. Eylau“, erwähnen, daß er das Haus voll Kinder und darunter 5 Söhne habe und in diesen schweren Zeitaläufen die gebührende Pflicht (Roßdienst und Contributionen) nicht leisten könne.

69) St. A. K., A. A. v. Aweyden.

70) St. A. K., H. B. Pr. Eylau No. 289 a. In dem Vertrage, der die Kraft eines völligen Kontrakts haben soll, wird erwähnt, daß Bartelsdorf „an sich selbst itzo unbeseet, unbebauet und wüst ist.“ Verkäufer übernimmt die Kosten des kurfürstl. Consenses; Käufer dagegen erhält für die andere Hälfte Bartelsdorf Vorkaufsrecht und „erbeut sich auch hiebey, Nachdem er gegen den HE. Verkäufern, die zeithero zu Abtragung der Contribution und erhaltung seiner Güter allemahl mit einem Vorschuß willig gewesen, Auch itzo vielmehr dem Herrn Verkäuffern zu gefallen, und in seineren gelegenheit zu auffbauung seiner Güter, Ihm hülflich zu sein.“

71) St. A. K., H. B. Pr. Eylau No. 289 a.